



Ressourceneinsatz für die Universitätsräte



Universitätsräte

(3) Hinsichtlich der Erstellung des schriftlichen Resümees über die Funktionsperiode 2008 bis 2013 an der MedUni Innsbruck kritisierte der RH, dass ein steuerungsrelevanter Mehrwert dieses Berichts nicht erkennbar war; dies insbesondere deshalb, weil über die Tätigkeit des Universitätsrats ohnehin ein jährlicher Bericht an das BMWFW gelegt wurde.

45.3 *Die MedUni Innsbruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in der laufenden Funktionsperiode des Universitätsrats keine freien Mitarbeiter beschäftigt worden seien.*

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen des BMWFW

Allgemeines

46 Die Universitäten unterlagen gemäß UG⁶⁵ der Rechtsaufsicht des Bundes (Rechtsaufsicht). Das BMWFW leitete im Zusammenhang mit der Wahl des Rektors der KunstUni Graz sowie im Zusammenhang mit der Abberufung des Rektors der MedUni Innsbruck aufsichtsbehördliche Verfahren ein (siehe TZ 17).

Wahl des Rektors der KunstUni Graz

47.1 Wie in TZ 17 ausgeführt, hob das BMWFW mit aufsichtsbehördlichem Bescheid vom Oktober 2011 den Dreivorschlag des Senats zur Wahl des Rektors der KunstUni Graz auf, da nach Ansicht des BMWFW der an den Universitätsrat übermittelte Vorschlag nicht die drei bestqualifizierten Personen enthielt. Es trug dem Senat der KunstUni Graz im Bescheid auf, innerhalb von vier Wochen einen Dreivorschlag an den Universitätsrat zur Wahl eines Rektors zu erstellen, der der Rechtsansicht des BMWFW entsprach.

Der Senat der KunstUni Graz erhob gegen diesen Bescheid daraufhin Beschwerde beim VwGH. Für Rechtsberatungen und Gerichtsgebühren entstanden der KunstUni Graz Aufwendungen in Höhe von rd. 40.000 EUR.

In seinem Erkenntnis hob der VwGH den angefochtenen Bescheid des BMWFW wegen Rechtswidrigkeit auf und begründete sein Erkenntnis im Wesentlichen wie folgt:

⁶⁵ § 45 Abs. 1 UG: Die Universitäten, die von ihnen gemäß § 10 Abs. 1 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen des BMWFW

- Im angefochtenen Bescheid wurde zwar zunächst ausgeführt, dass die Begründung des Dreivorschlags mangelhaft war, das BMWFW nahm aber dann die Beurteilung der Kandidaten sogleich selbst vor und überband dem Senat seine Ansicht, dass der amtierende Rektor jedenfalls in den Dreivorschlag aufzunehmen sei.
- Ein wesentliches Element der Stärkung der Universitätsautonomie war die Beschränkung des Aufsichtsrechts des Ministers gemäß § 45 UG auf eine bloße Rechtsaufsicht (Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, einschließlich der Satzung). Dieses Aufsichtsrecht bezog sich somit nicht mehr auf die inhaltliche Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.
- Damit räumte das Gesetz dem Senat, der sich aus demokratisch gewählten Mitgliedern aller Gruppen von Universitätsangehörigen zusammensetzte, den entscheidenden Einfluss auf die Wahl des Rektors ein.
- Aus all dem ergab sich, dass es sich bei der Erstattung eines bindenden Dreivorschlags durch den von den Universitätsangehörigen demokratisch legitimierten Senat für die Wahl des Rektors um ein zentrales Element der – verfassungsgesetzlich garantierten – Universitätsautonomie handelte.
- Diese Beurteilung war vom Senat, der als demokratisch legitimates oberstes Universitätsorgan alle Universitätsangehörigen repräsentierte, nach seinem spezifischen Sachverstand vorzunehmen. Der Senat hatte die Kandidaten zu bewerten und die drei seiner Ansicht nach am besten geeigneten vorzuschlagen, wobei diesbezüglich ein gewisser Ermessensspielraum offen stand. Diese Entscheidung war dem Senat vorbehalten; das auf eine Rechtsaufsicht eingeschränkte Aufsichtsrecht des Ministers umfasste solche ermessensartige Wertentscheidungen nicht.
- Dem BMWFW war es daher verwehrt, in Ausübung des Aufsichtsrechts selbst jene Kandidaten, die in den Dreivorschlag aufzunehmen waren, zu bestimmen, weil sie damit eine dem von den Universitätsangehörigen demokratisch legitimierten Senat vorbehaltene Bewertung vorweg genommen hätten. Dies verkannte das BMWFW insofern, als es mit dem angefochtenen Bescheid – wie oben dargestellt – dem Senat die Auffassung überbunden hatte, dass der amtierende Rektor jedenfalls in den Dreivorschlag aufzunehmen sei. Schon deshalb litt der angefochtene Bescheid an Rechtswidrigkeit seines Inhalts.



Aufsichtsbehördliche Maßnahmen
des BMWFV

Universitätsräte

47.2 Der RH wies darauf hin, dass der im Zusammenhang mit dem aufsichtsbehördlichen Verfahren erlassene Bescheid des BMWFV vom VwGH aufgehoben wurde. Er verwies kritisch auf die damit für die KunstUni Graz verbundenen Aufwendungen von rd. 40.000 EUR (siehe TZ 17).

Abberufung des
Rektors der MedUni
Innsbruck

48.1 Im Juli 2008 beschloss der Universitätsrat der MedUni Innsbruck, gegen den bis 30. September 2009 bestellten Rektor ein Abberufungsverfahren einzuleiten, weil er:

- die Anordnungen des Universitätsrats unterließ,
- vom Universitätsrat beauftragte Sonderprüfungen (bspw. Abwicklung von Drittmittelprojekten, Standards der Buchführung an der MedUni Innsbruck) nicht durchführte und teilweise verweigerte,
- die Verschwiegenheitspflicht verletzte,
- den Datenschutz nicht beachtete (Veröffentlichung von Sitzungsgeldern und –spesen),
- einen autoritären Führungsstil pflegte und
- dem Universitätsrat gemäß UG zustehende Informationen verweigerte.

Das BMWFV erteilte dem Universitätsrat der MedUni Innsbruck die Rechtsauskunft, dass die Abberufung des Rektors⁶⁶ ein Akt des Privatrechts sei und mittels Beschlusses des Universitätsrats zu erfolgen habe. Das BMWFV begründete seine Rechtsansicht damit, dass der VwGH⁶⁷ im Falle der Abberufung eines Leiters einer Organisationseinheit einer Universität die Frage, ob diese mittels Bescheids zu erfolgen habe, verneint hatte.

Der Universitätsrat berief den Rektor in seiner Sitzung vom August 2008 von seiner Funktion ab und übermittelte ihm eine auf Briefpapier des Universitätsrats erstellte Ausfertigung der Abberufung laut Beschluss des Universitätsrats ohne weitere Begründung. Das Arbeitsverhältnis des Rektors zur MedUni Innsbruck⁶⁸ erachtete er mit sofortiger Wirkung als beendet.

⁶⁶ Bis zu diesem Zeitpunkt war es noch zu keiner Abberufung eines Rektors durch den Universitätsrat gemäß UG gekommen.

⁶⁷ Beschluss des VwGH vom 16. Oktober 2006, 2005/10/0043

⁶⁸ § 23 Abs. 5 UG

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen des BMWFV

Der Rektor erhob gegen seine Abberufung Beschwerde beim VwGH. Dieser hob die Abberufung auf, weil die Entscheidung des Universitätsrats vom August 2008 als öffentlich-rechtlicher Akt und das Schreiben des Universitätsrats betreffend die Abberufung des Rektors als Bescheid zu qualifizieren waren. Bei diesem habe jedoch die Begründung gefehlt.

Dadurch entfiel die rechtliche Grundlage für die ex-lege-Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Rektors. Da die MedUni Innsbruck die Bezüge nicht weiter ausbezahlte, strengte der Rektor ein arbeitsgerichtliches Verfahren an. Dieses endete im November 2009 mit einem gerichtlichen Vergleich, aufgrund dessen die MedUni Innsbruck dem Rektor im Jänner 2010 rd. 250.000 EUR überwies. Darüber hinaus hatte sie die angefallenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in Höhe von rd. 21.000 EUR zu tragen.

- 48.2 Der RH wies darauf hin, dass das BMWFV dem Universitätsrat der MedUni Innsbruck bei der Abberufung des Rektors eine Rechtsauskunft erteilte, die der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhielt. Er verwies kritisch auf die für die MedUni Innsbruck damit verbundenen Aufwendungen in Höhe von rd. 271.000 EUR.

Schlussempfehlungen

- 49 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFV

- (1) Bei der Bestellung der Universitätsräte wäre auf eine ausgewogene Verteilung der Kenntnisse der Mitglieder zu achten. (TZ 8)
- (2) Die Voraussetzungen, die die für die Mitgliedschaft im Universitätsrat vorgeschlagenen Kandidaten als geeignet erscheinen ließen, wären zu dokumentieren. (TZ 9)
- (3) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wäre eine Ausweitung der gesetzlichen Unvereinbarkeitsgründe im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Leitungsfunktionen anderer Universitäten bzw. hinsichtlich einer verpflichtenden Wartefrist zwischen der Mitgliedschaft im Universitätsrat und der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität sowie eine Wartefrist für ehemalige führende Amtsträger der Universität anzuregen. (TZ 13)
- (4) Die Berichte der Universitätsräte wären bezüglich inhaltlicher Gesichtspunkte zu evaluieren. (TZ 39)



(5) Es wäre auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken, in welcher eine Bandbreite der Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrats festgelegt wird. Innerhalb dieser Bandbreite wäre die Vergütung anhand nachvollziehbarer Kriterien, bspw. der Größe der Universität, festzusetzen. (TZ 40)

(6) Es wäre eine gesetzliche Regelung in die Wege zu leiten, dass für Universitätsratsmitglieder die Reisegebührenvorschrift 1955 sinngemäß anzuwenden ist. (TZ 43)

(7) In den Begleitgesprächen zu den Leistungsvereinbarungen wäre anlassbezogen darauf hinzuweisen, dass die Einstufung des dem Universitätsrat zugeordneten Personals dessen Aufgabenprofil entsprechen sollte. (TZ 44)

KunstUni Graz und MedUni Innsbruck

(8) Die Budgetvoranschläge wären dem Universitätsrat vor Beginn des Budgetjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. (TZ 29)

(9) Entwicklungspläne sollten künftig so rechtzeitig erstellt werden, dass diese vor dem Termin der Übermittlung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung in beschlossener Form vorliegen. (TZ 21, 22)

KunstUni Graz

(10) Im Wege der Wahlordnung wäre sicherzustellen, dass den Mitgliedern des Senats vor der Wahl der Mitglieder des Universitätsrats wesentliche Informationen über die Kandidaten rechtzeitig vorliegen. (TZ 7)

(11) Den Mitgliedern des Universitätsrats wäre regelmäßig eine Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten abzuverlangen. (TZ 13)

(12) Es wären keine Gehaltssteigerungen ohne Aufgabenausweitung des Rektors zu vereinbaren. (TZ 19)

(13) Von der Übernahme von Kosten zur Begründung eines weiteren Wohnsitzes wäre abzusehen. (TZ 19)

(14) Im Rahmen der Erstellung des Entwicklungsplans wären die Positionen des Universitätsrats in konsolidierten Dokumenten sichtbar und nachvollziehbar zu machen, um die Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion zu dokumentieren. (TZ 21)

Schlussempfehlungen

(15) Im Rahmen der Erstellung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung wären die Positionen des Universitätsrats in konsolidierten Dokumenten sicht- und nachvollziehbar zu machen, um die Wahrnehmung seiner Steuerungsfunktion zu dokumentieren. (TZ 23)

(16) Zielvereinbarungen mit den verbliebenen Rektoratsmitgliedern wären auch für jene längeren Zeiträume abzuschließen, in denen das Amt des Rektors oder eines Vizerektors nicht besetzt ist. (TZ 25)

(17) In den Zielvereinbarungen sollten die Ziele gewichtet werden. (TZ 25)

(18) Gesetzliche Aufgaben, wie die Vorlage des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung, sollten in Zukunft nicht mehr in Zielvereinbarungen vereinbart werden. (TZ 25)

(19) Die wirtschaftliche Lage der Universität sollte auch während des laufenden Geschäftsjahres im Universitätsrat behandelt werden. (TZ 31)

MedUni Innsbruck

(20) Die Ausweitung des Inhalts des „Statement of Conflict of Interest“ in Richtung weiterer Unvereinbarkeitsbereiche, bspw. Leitungsfunktionen an anderen Universitäten, wäre vorzunehmen. (TZ 13)

(21) Die Geschäftsordnung wäre um die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats zu ergänzen. (TZ 14)

(22) Ohne korrespondierende Ausweitung der Aufgaben wäre von der Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Rektoratsmitgliedern abzusehen. (TZ 19)

(23) Die Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung vor deren Abschluss wäre – entsprechend der Bestimmung des UG – abzugeben. (TZ 24)

(24) Zwischen dem Universitätsrat und jedem Mitglied des Rektorats wären stets unterschriebene Zielvereinbarungen abzuschließen. (TZ 26)

(25) Grundsätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils eines Rektoratsmitglieds, wie die Mitwirkung am Prozess der Erstellung einer Leistungsvereinbarung, sollten nicht zum Gegenstand

von Zielvereinbarungen und damit mittelbar von Prämienzahlungen gemacht werden. (TZ 26)

(26) Zielvereinbarungen sollten ambitionierte, aber realistische Zielsetzungen enthalten, die das jeweilige Mitglied des Rektorats selbst beeinflussen kann. (TZ 26)

(27) Bei der Zuerkennung von Prämien wäre stets nach dem Grad der Zielerreichung zu differenzieren. (TZ 26)

(28) Die Diskussion über die Budgetvoranschläge wäre in den Protokollen der Sitzungen des Universitätsrats stets inhaltlich aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 29)

(29) Die Erörterung der Rechnungsabschlüsse in den Sitzungen des Universitätsrats wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 30)

(30) Veranlagungen wären entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats dem Universitätsrat zur Genehmigung zu übermitteln. (TZ 33)

(31) Im Universitätsrat wären sämtliche Beteiligungen zu behandeln und Vertragsänderungen bzw. -verlängerungen dem Universitätsrat zur Information und Beschlussfassung zu übermitteln. (TZ 34)

(32) Eine Gebarungsrichtlinie wäre zu erlassen, die den Gebarungsvollzug umfassend und konkret regelt. (TZ 35)

(33) Bei Änderungen des Organisationsplans sollten die Vorgaben des Entwicklungsplans in Richtung einer straffen Aufbauorganisation interpretiert werden. (TZ 38)

(34) Die Vergütungen für den Universitätsrat wären im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen und die erforderliche Transparenz sicherzustellen. (TZ 41)

(35) Bei der Abrechnung von Essensrechnungen wäre auf die Angabe des Grunds bzw. der Teilnehmer zu achten. (TZ 43)

(36) Bei Dienstreisen freier Mitarbeiter des Universitätsrats wäre die Reisegebührevorschrift 1955 sinngemäß anzuwenden. (TZ 45)



Bericht des Rechnungshofes

**Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung**



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 108

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und WirtschaftStudieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 109

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 113

Gesetzliche Regelung _____ 114

Regelungen der Universitäten _____ 114

Umsetzung der StEOP in den Studienplänen _____ 117

ECTS-Anrechnungspunkte für die StEOP _____ 118

Inhaltliche Ausgestaltung der StEOP _____ 119

StEOP-Prüfungen _____ 120

StEOP im Sommersemester _____ 125

Monitoring _____ 127

Schlussempfehlungen _____ 128

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
ECTS	European Credit Transfer System
EU	Europäische Union
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
StEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase
TZ	Textzahl(en)
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Uni- versitäten und ihre Studien (Universitätsge- setz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
UG–Novelle 131/2015	UG–Novelle im Jahr 2015, BGBl. I Nr. 131/2015
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Studieneingangs- und Orientierungsphase; Follow-up-Überprüfung

Das BMWFW und die Universitäten Graz und Innsbruck kamen den überprüften Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2013 zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) veröffentlicht hatte, nach bzw. hatten sie teilweise umgesetzt.

Der Gesetzgeber definierte im Jahr 2015 mit der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 bspw. die Rahmenbedingungen sowie den Anwendungsbereich für die StEOP klar, regelte das Vorziehen von Lehrveranstaltungen vor dem positiven Abschluss der StEOP und sah von einer eingeschränkten Möglichkeit der Prüfungswiederholungen bei der StEOP wieder ab.

Die Universitäten Graz und Innsbruck sagten eine weitere Verbesserung der Durchführung der StEOP zu, bspw. beim Vorziehen von Lehrveranstaltungen und bei den Alternativlösungen im Sommersemester. Regelmäßige Überprüfungen hinsichtlich der zwei Prüfungstermine pro Semester führten sie noch nicht durch. Die Universitäten Graz und Innsbruck hatten bis spätestens Juni 2017 ihre Curricula an die neue Rechtslage anzupassen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebärungsüberprüfung zur Studienvoranmeldung sowie zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) beim BMWFW sowie an der Universität Graz und an der Universität Innsbruck abgegeben hatte (Reihe Bund 2013/8, Vorbericht). (TZ 1)

Kurzfassung

Gesetzliche Regelung

Das BMWFV setzte die Empfehlung des RH, auf eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereichs der StEOP hinzuwirken, um: Seit der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 (UG) im Jahr 2015 mit BGBl. I Nr. 131/2015 (UG-Novelle 131/2015) war die StEOP als Teil aller Diplom- und Bachelorstudien vorgesehen. Somit hatte in allen Studien – unabhängig von allfälligen Zugangsregelungen – eine StEOP stattzufinden; ausgenommen waren lediglich die künstlerischen Studien. (TZ 2)

Regelungen der Universitäten

Da das BMWFV auf eine Änderung des UG dahingehend hinwirkte, dass im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten die Ablegung von Prüfungen aus Nicht-StEOP-Lehrveranstaltungen vor Absolvierung der StEOP zulässig ist, setzte es die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 3)

Die Universitäten Graz und Innsbruck setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil Adaptierungen der Curricula zur Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen) vor der Absolvierung der StEOP gemäß der UG-Novelle 131/2015 geplant waren. Sie teilten Zeitpläne für die Umsetzung mit und hatten bereits mit den Vorarbeiten begonnen. (TZ 3)

Umsetzung der StEOP in den Studienplänen

Das BMWFV musste seit dem Vorbericht zu keiner Zeit aufsichtsbehördlich tätig werden, um ein Curriculum wegen Rechtswidrigkeit der Regelungen der StEOP aufzuheben. Es bestand daher kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH. (TZ 4)

Mit der UG-Novelle 131/2015 erfolgte eine Klarstellung, dass die StEOP hinkünftig als Teil aller Diplom- und Bachelorstudien – unabhängig von allfälligen Zugangsregelungen – vorzusehen war, somit auch beim Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport sowie im Bachelorstudium Sportwissenschaften (Studien mit Eignungsprüfung). Das BMWFV setzte daher die Empfehlung des RH um. (TZ 5)

ECTS-Anrechnungspunkte für die StEOP

Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH zur Präzisierung des Ausmaßes der StEOP um, weil es eine Bandbreite für den Umfang der StEOP von mindestens acht und höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkten in der UG-Novelle 131/2015 vorsah. (TZ 6)

Inhaltliche Ausgestaltung der StEOP

Der Gesetzgeber folgte bei der Novellierung der inhaltlichen Ausgestaltung der StEOP den Erkenntnissen der Evaluierung, indem er bspw. die bislang in der StEOP vorgesehenen Informationspflichten dem Zulassungsverfahren zuwies sowie eine Flexibilität bei der Ausgestaltung der StEOP beibehielt. Das BMWFW setzte daher die Empfehlung des RH um. (TZ 7)

StEOP-Prüfungen

Mit der UG-Novelle 131/2015 stellte der Gesetzgeber für die StEOP klar, dass sie aus mehreren Lehrveranstaltungen zu bestehen hatte und somit das Erfordernis nach mindestens zwei Prüfungen innerhalb der StEOP erfüllt war. Nicht klargestellt war zur Zeit der Gebärungsüberprüfung an Ort und Stelle, wie bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der StEOP die gesetzliche Forderung nach zwei Prüfungsterminen in jedem Semester umzusetzen war. Damit setzte das BMWFW die entsprechende Empfehlung des RH teilweise um. (TZ 8)

Gemäß der Empfehlung des RH konnte seit der UG-Novelle 131/2015 von den mindestens zwei je Semester anzusetzenden Prüfungsterminen für StEOP-Lehrveranstaltungen einer auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden. (TZ 9)

Da die Themen Prüfungsarten und Festlegung der Prüfungstermine Gegenstand der vom BMWFW beauftragten Evaluierung der StEOP waren und als Ergebnis der Evaluierung in der UG-Novelle 131/2015 von der eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen im Rahmen der StEOP abgesehen wurde, setzte das BMWFW die Empfehlung des RH um. (TZ 10)

In teilweiser Umsetzung der Empfehlung des RH definierten die Universitäten Graz und Innsbruck Verantwortlichkeiten für die Einräumung und Überprüfung der je StEOP-Lehrveranstaltung gesetz-

Kurzfassung

lich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester. Allerdings führten sie keine regelmäßigen Überprüfungen hinsichtlich der zwei Prüfungstermine pro Semester durch. (TZ 11)

Die Universität Innsbruck setzte die Empfehlung des RH, die Lehrveranstaltungstypen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit in der Satzung klar zu definieren, um, weil im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ eindeutig hervorging, welche Lehrveranstaltung mit einem einzigen Prüfungsakt endete bzw. immanenten Prüfungscharakter hatte. (TZ 12)

StEOP im Sommersemester

Im Sinne einer praktikablen und dem Ressourceneinsatz angepassten Lösung überließ das BMWFW die Durchführung der StEOP im Sommersemester der curricularen Autonomie, d.h. der Verantwortung der jeweiligen Universität. Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH daher um. (TZ 13)

Die Universitäten Graz und Innsbruck setzten die Empfehlung des RH, universitätsweite Vorgaben für Alternativlösungen im Sommersemester zu definieren, teilweise um. Die Universität Graz hatte bereits Schritte in Richtung universitätsweiter Vorgaben für Alternativlösungen für die StEOP im Sommersemester gesetzt. Allerdings fehlten noch die konkreten Vorgaben des Rektorats. Die Universität Innsbruck hatte die Verantwortung für die konkrete Durchführung der StEOP im Sommersemester den Studiendekanen unter Beachtung bestimmter Vorgaben übertragen; eine diesbezügliche Dokumentation fehlte jedoch. (TZ 14)

Monitoring

Die Universität Innsbruck prüfte die Notwendigkeit der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben bei der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung. Sie behielt jedoch die große Anzahl von Berechtigungen bei. Diese große Anzahl von Berechtigungen erschwerte somit weiterhin die Kontrolle der Einhaltung der StEOP-Bestimmungen. Die Universität Innsbruck setzte daher die Empfehlung des RH teilweise um. (TZ 15)

Studieneingangs- und Orientierungsphase; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)

Rechtsgrundlagen	Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.						Entwicklung 2010 bis 2015 in %
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
	Anzahl						
Universität Graz							
ordentliche Studien im ersten Semester (jeweils Wintersemester)							
gesamt ¹	7.541	7.583	7.862	7.499	7.733	7.779	3,2
<i>davon</i>							
<i>Diplomstudien</i>	1.872	2.132	2.084	2.039	1.874	799	- 57,3
<i>Bachelorstudien</i>	4.773	4.438	4.561	4.104	4.529	5.690	19,2
<i>Masterstudien</i>	896	1.013	1.217	1.356	1.330	1.290	44,0
Universität Innsbruck							
ordentliche Studien im ersten Semester (jeweils Wintersemester)							
gesamt ¹	6.462	6.833	7.482	7.019	7.642	7.823	21,1
<i>davon</i>							
<i>Diplomstudien</i>	1.665	1.741	1.858	1.797	1.686	766	- 54,0
<i>Bachelorstudien</i>	4.164	4.078	4.334	3.853	4.465	5.549	33,3
<i>Masterstudien</i>	633	1.014	1.290	1.369	1.491	1.508	138,2

¹ ohne Erweiterungsstudien und Doktoratsstudien; bei kombinationspflichtigen Studien nur Erstfach gezählt

Quellen: BMBWF; uni:data

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im September und Oktober 2015 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung zur Studienvoranmeldung sowie zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) im Bereich des BMBWF sowie an den Universitäten Graz und Innsbruck abgegeben hatte.

Der in der Reihe Bund 2013/8 veröffentlichte Bericht „Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2014 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2014/16.

Prüfungsablauf und -gegenstand

(2) Zu dem im März 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Universitäten Graz und Innsbruck im März 2016 und das BMWFw im Mai und im Juli 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das BMWFw im Juni 2016.

(3) Die Universität Innsbruck teilte mit, dass sich die im Rahmen der Überprüfung abgegebenen Stellungnahmen bzw. mitgeteilten Maßnahmen der Universität Innsbruck in den Ausführungen des RH wiederfinden und daher aus Sicht der Universität Innsbruck keine weitere Stellungnahme erforderlich sei.

Gesetzliche Regelung

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) dem BMWFw empfohlen, auf eine entsprechende gesetzliche Klarstellung im § 66 Universitätsgesetz 2002 (UG) hinzuwirken. Es sollte klar geregelt werden, ob jene Zugangsregelungen, welche die Rektorate der Universitäten oder die Bundesregierung durch Verordnungen auf der Grundlage des UG trafen, als besondere gesetzliche (Zulassungs-)Regelungen anzusehen waren, die den Entfall einer StEOP begründen konnten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFw mitgeteilt, dass eine Klarstellung erst aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der StEOP erfolgen könne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das UG mit der Novelle im Jahr 2015, BGBl. I Nr. 131/2015 (UG-Novelle 131/2015), die StEOP als Teil aller Diplom- und Bachelorstudien vorsah. Somit hatte in allen Studien – unabhängig von allfälligen Zugangsregelungen – eine StEOP stattzufinden; ausgenommen waren lediglich die künstlerischen Studien¹. Für die Studien Humanmedizin, Zahnmedizin, Psychologie und Veterinärmedizin konnte durch Verordnung des jeweiligen Rektors von einer StEOP abgesehen werden.

2.2 Das BMWFw setzte die Empfehlung des RH um, weil es entsprechende gesetzliche Klarstellungen im UG vornahm.

Regelungen der Universitäten

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) dem BMWFw und den Universitäten Graz und Innsbruck empfohlen, die Situation betreffend die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen) zu bereinigen, weil laut alter Rechtslage zunächst alle Prüfungen der StEOP absolviert werden mussten, bevor Prüfungen aus Nicht-

¹ Studien an einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG



StEOP-Lehrveranstaltungen abgelegt werden durften. Er hielt in seinem Vorbericht alternativ folgende Maßnahmen für geeignet:

1. Änderung der Vorgaben und Curricula durch die Universitäten dahingehend, dass zunächst alle Prüfungen der StEOP absolviert werden müssen, bevor Prüfungen aus Nicht-StEOP-Lehrveranstaltungen abgelegt werden dürfen;
2. Hinwirken des BMWFW auf eine Änderung des UG dahingehend, dass in einem klar definierten maximalen Ausmaß die Ablegung von Prüfungen aus Nicht-StEOP-Lehrveranstaltungen vor Absolvierung der StEOP zulässig ist;
3. Wahrnehmung der aufsichtsbehördlichen Funktion durch das BMWFW.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

- (a) Das BMWFW hatte mitgeteilt, dass gemäß § 143 Abs. 22 UG letzter Satz der Bundesminister die Auswirkungen der StEOP in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen habe.
- (b) Die Universität Graz hatte mitgeteilt, dass die StEOP zur Zeit des Nachfrageverfahrens evaluiert werde. Nach Vorliegen der Ergebnisse sowie der neuen Bestimmungen sei eine Überarbeitung der StEOP an der Universität Graz auch hinsichtlich der Vorziehregelung angedacht.
- (c) Laut Mitteilung der Universität Innsbruck bekenne sie sich weiterhin dazu, Studierenden auch im ersten Semester ein verzögerungsfreies Studieren (30 ECTS-Anrechnungspunkte² pro Semester inklusive StEOP-Lehrveranstaltungen) zu ermöglichen. Die Empfehlung des RH, das UG hinsichtlich der StEOP-Regelungen (auch diesbezüglich) zu konkretisieren, werde allerdings begrüßt und entsprechende Gesetzesänderungen würden umgehend umgesetzt.

² European Credit Transfer System

Regelungen der Universitäten

- (3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:
- (a) Seit der UG-Novelle 131/2015 kann im Curriculum festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der StEOP weiterführende Lehrveranstaltungen (nicht StEOP-bezogene) im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen.
 - (b) Die Universität Graz wird entsprechend der UG-Novelle 131/2015 die StEOP hinsichtlich der Vorziehregelung überarbeiten. Sie teilte einen Zeitplan zur Umsetzung mit und hatte bereits mit den Vorarbeiten begonnen.
 - (c) Die Universität Innsbruck erachtete weiterhin die Schaffung studierendenfreundlicher Studienbedingungen (die zu keinen Studienzeitverzögerungen führen) als übergeordnetes Ziel (auch einer StEOP). Sie sah sich in dieser Intention durch die Ergebnisse der vom BMWF in Auftrag gegebenen Evaluierung bestätigt. Die Universität Innsbruck wollte die Ergebnisse der Evaluierung im Zuge der Umsetzung der UG-Novelle 131/2015 einfließen lassen. Sie teilte einen Zeitplan zur Umsetzung mit und hatte bereits mit den Vorarbeiten begonnen.
- 3.2 (a) Das BMWF setzte die Empfehlung des RH, die Situation betreffend die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen) zu bereinigen, um. Es wirkte auf eine Änderung des UG dahingehend hin, dass im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten die Ablegung von Prüfungen aus Nicht-StEOP-Lehrveranstaltungen vor Absolvierung der StEOP zulässig ist.
- (b) Die Universitäten Graz und Innsbruck setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil entsprechende Adaptierungen der Curricula gemäß der UG-Novelle 131/2015 geplant waren. Der RH empfahl daher den Universitäten Graz und Innsbruck, die Curricula entsprechend der UG-Novelle 131/2015 anzupassen.
- 3.3 *Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Jänner 2016 eine Richtlinie des Senats zur Anpassung der StEOP gemäß UG-Novelle 131/2015 beschlossen worden sei. Basierend auf dieser Richtlinie werde die operative Umsetzung der StEOP mit den Fakultätsvertretern (Studiendekanen) erfolgen.*

**Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung****Umsetzung der
StEOP in den
Studienplänen**

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) dem BMWFW empfohlen, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht darauf zu achten, dass alle betroffenen Universitäten die StEOP dem UG entsprechend vollständig umsetzen. Einer Fragebogenerhebung des RH im Vorbericht zufolge hatten nicht alle Universitäten zu diesem Zeitpunkt die StEOP vollständig umgesetzt.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Klarstellung erst aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der StEOP erfolgen könne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die teilweise fehlenden StEOP-Regelungen, die der RH in der Fragebogenerhebung zur Vorprüfung festgestellt hatte, bereits im Jahr 2013 nachgezogen (Universität Salzburg) bzw. die betroffenen Studien aufgelassen (Technische Universität Wien) wurden. Einzelne rechtliche Unklarheiten wurden im Anlassfall mit der betreffenden Universität auf kurzem Weg gelöst. Das BMWFW wurde daher zu keiner Zeit aufsichtsbehördlich tätig, um ein Curriculum wegen Rechtswidrigkeit der Regelungen der StEOP aufzuheben und wartete zudem die Ergebnisse der Evaluierung der StEOP ab.

4.2 Im BMWFW bestand seit dem Vorbericht kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH, womit auch die Umsetzungsbeurteilung entfiel. Der RH hielt seine Empfehlung an das BMWFW, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht darauf zu achten, dass alle betroffenen Universitäten die StEOP dem UG entsprechend vollständig umsetzen, für zukünftige Fälle aufrecht.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW erscheine es nicht zweckmäßig, die Überprüfung der vollständigen Umsetzung der StEOP gemäß der UG-Novelle 131/2015 im Wege der Rechtsaufsicht zu gewährleisten. Aufgabe der Rechtsaufsicht sei ein punktuelles Einschreiten bei einem rechtswidrigen Vorgehen der Universität im Anlassfall. Eine „Systemkontrolle“ könne nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht sein, dafür seien andere Instrumente (z.B. im Rahmen der Begleitgespräche zur Leistungsvereinbarung) erforderlich und zweckmäßig.*

4.4 Der RH stellte gegenüber dem BMWFW klar, dass er empfohlen hatte, im Rahmen der Rechtsaufsicht auf eine dem UG entsprechende Umsetzung der StEOP zu achten. Er verwies auf die Feststellung im Vorbericht, wonach an zwei Universitäten die StEOP entgegen den Bestimmungen des UG nicht vollständig umgesetzt worden war und verblieb bei seiner Empfehlung, das Mittel der Rechtsaufsicht einzusetzen, um sicherzustellen, dass die StEOP dem UG entsprechend implementiert

Umsetzung der StEOP in den Studienplänen

wird und somit ihre Funktion der Orientierung der Studienanfänger wirksam erfüllen kann.

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) dem BMWFW empfohlen, klarzustellen, ob die Einführung einer StEOP auch in Studien mit Eignungsprüfungen zulässig ist. Nach den Feststellungen des Vorberichts hatte die Universität Graz die StEOP auch im Unterrichtsfach Bewegung und Sport sowie im Bachelorstudium Sportwissenschaften – d.h. für Studien mit Eignungsprüfung und damit einer gesetzlichen Regelung für die Zulassung – eingerichtet.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFW mitgeteilt, dass eine Klarstellung erst aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der StEOP erfolgen könne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit der UG-Novelle 131/2015 die StEOP als Teil aller Diplom- und Bachelorstudien vorzusehen war. Somit hatte in allen Studien – unabhängig von allfälligen Zugangsregelungen – eine StEOP stattzufinden. Ausgenommen waren lediglich die künstlerischen Studien (Studien an einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 UG). Die StEOP war daher hinkünftig auch beim Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport und dem Bachelorstudium der Sportwissenschaften (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG) umzusetzen.

5.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, klarzustellen, ob die Einführung einer StEOP auch in Studien mit Eignungsprüfungen zulässig ist, um: Mit der UG-Novelle 131/2015 erfolgte eine diesbezügliche Klarstellung.

ECTS-Anrechnungspunkte für die StEOP

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) dem BMWFW empfohlen, im Hinblick auf die Zielsetzung der StEOP die Frage ihres „idealtypischen“ Ausmaßes in den unterschiedlichen Studien bei der vorgesehenen Evaluierung zu beachten und darauf basierend eine entsprechende gesetzliche Präzisierung in die Wege zu leiten. Die Bandbreite der im Rahmen der StEOP zu erwerbenden StEOP-Anrechnungspunkte an den elf von der StEOP betroffenen Universitäten erstreckte sich von 0,5 ECTS-Anrechnungspunkten bis 30 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFW mitgeteilt, dass u.a. die vorgesehenen Lehrveranstaltungen bzw. ECTS-Anrechnungspunkte der StEOP in unterschiedlichen Studien, die inhaltliche Ausgestal-



ECTS-Anrechnungspunkte für die StEOP

Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung

tung, die Frage der Zweckmäßigkeit von eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeiten, die StEOP im Sommersemester und das Monitoring der StEOP Themen in der Evaluierung seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gesetzgeber in der UG-Novelle 131/2015 einen klaren Rahmen für den Umfang der StEOP von mindestens acht und höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkten vorsah.

6.2 Das BMWFV setzte die Empfehlung des RH um, weil es eine Bandbreite für den Umfang der StEOP von mindestens acht und höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkten im UG vorsah.

Inhaltliche Ausgestaltung der StEOP

7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) dem BMWFV empfohlen, im Rahmen der Evaluierung der StEOP auch die jeweiligen inhaltlichen Ausgestaltungen der StEOP zu berücksichtigen. Für den Fall der Fortführung der StEOP wären entweder die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den Erkenntnissen der Evaluierung zu konkretisieren oder zumindest diesbezügliche Empfehlungen an die Universitäten abzugeben, weil die Formulierung im UG einen weiten Interpretationsspielraum für die Ausgestaltung der StEOP eröffnet hatte.

(2) Das BMWFV hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass u.a. die vorgesehenen Lehrveranstaltungen bzw. ECTS der StEOP in unterschiedlichen Studien, die inhaltliche Ausgestaltung, die Frage der Zweckmäßigkeit von eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeiten, die StEOP im Sommersemester und das Monitoring der StEOP Themen in der Evaluierung seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß der Evaluierung die StEOP in sieben Varianten umgesetzt worden war, die sich aus den unterschiedlichen Fachkulturen und verschiedenen Bedürfnissen der Fächer und Universitätsstandorte ergaben. Der Evaluierungsbericht legte sinngemäß eine Flexibilität bei der Ausgestaltung der StEOP (durch die Curricularkommissionen) nahe, damit die curricularen und didaktischen Funktionen der StEOP bestmöglich gefördert werden können. In diesem Sinne behielt der Gesetzgeber die Flexibilität für die Ausgestaltung der StEOP bei.

Ein weiteres wesentliches Evaluierungsergebnis war, dass die StEOP mit Anforderungen überfrachtet sei, die mit ihren Aufgaben im Sinne einer Einbegleitung in das Studium und im Sinne einer Reflexion der Studienwahl nicht vereinbar waren. Der Gesetzgeber trug dem insofern Rechnung, als er die Universitäten verpflichtete, den bislang in

der StEOP vorgesehenen Informationspflichten im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachzukommen.

7.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, im Rahmen der Evaluierung der StEOP auch die jeweiligen inhaltlichen Ausgestaltungen der StEOP zu berücksichtigen, um, indem es sich bei der UG-Novelle 131/2015 an die Empfehlungen der Evaluierung hielt.

StEOP-Prüfungen

8.1 (1) Für StEOP-Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMWFW empfohlen, klarzustellen, wie diesfalls zwei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen waren. Weiters war aus Sicht des RH unklar, wie bei einer StEOP mit nur einer solchen Lehrveranstaltung die gesetzliche Forderung nach zwei Prüfungen innerhalb der StEOP umgesetzt werden soll. Diese Lehrveranstaltungen wurden interaktiv beurteilt, endeten nicht mit einem einzigen Prüfungsakt und konnten daher nur durch ein neuerliches Absolvieren der Lehrveranstaltung über ein gesamtes Semester wiederholt werden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFW mitgeteilt, dass eine Klarstellung erst aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der StEOP erfolgen könne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Unterschied zur früheren gesetzlichen Regelung, wonach die StEOP aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen konnte, seit der UG-Novelle 131/2015 eindeutig geregelt war, dass die StEOP aus mehreren Lehrveranstaltungen zu bestehen hatte und somit grundsätzlich das Erfordernis nach mindestens zwei Prüfungen innerhalb der StEOP erfüllt war.

Nach wie vor war nicht klargestellt, ob es sich bei den Lehrveranstaltungen u.a. auch um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handeln konnte. Nach Ansicht des BMWFW konnte auch bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen eine Wissensüberprüfung im Wege mehrerer Leistungsnachweise (Prüfungen) erfolgen; damit würde auch die Forderung nach zwei Prüfungsterminen erfüllt werden.

Die Universität Innsbruck hatte aus diesem Grund für die StEOP sogenannte Studienorientierungslehrveranstaltungen geschaffen. Diese waren einerseits interaktiv im Sinne von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, bei denen andererseits die Beurteilung auch aufgrund eines einzigen Prüfungsakts am Ende der Lehrveranstaltung erfolgen konnte.

- 8.2** Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil im UG nunmehr für die StEOP klargestellt wurde, dass sie aus mehreren Lehrveranstaltungen zu bestehen hatte und somit automatisch mindestens zwei Prüfungen im Rahmen der StEOP zu absolvieren waren.

Weiterhin war jedoch nicht klargestellt, wie bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der StEOP die gesetzliche Forderung nach zwei Prüfungsterminen in jedem Semester umzusetzen war. Aufgrund der Natur einer derartigen Lehrveranstaltung konnte diese nur durch ein neuerliches Absolvieren der gesamten Lehrveranstaltung über ein gesamtes Semester wiederholt werden.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an das BMWFW, klarzustellen, wie bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der StEOP die gesetzliche Forderung nach zwei Prüfungsterminen in jedem Semester umzusetzen ist.

- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMWFW habe die Gewährleistung von zwei Prüfungsterminen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der StEOP zu sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen an den Universitäten bzw. in den Curricula geführt. An manchen Universitäten gebe es solche Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP – mangels Umsetzbarkeit – grundsätzlich nicht. An anderen Universitäten seien eigene Lehrveranstaltungstypen entwickelt worden.*

In einer weiteren Stellungnahme vom Juli 2016 teilte das BMWFW mit, ein entsprechendes Informationsschreiben an die Universitäten verfasst und versendet zu haben. Ferner erfolge bedarfsorientiert eine thematische Befassung im Rahmen der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche.

- 9.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMWFW empfohlen, klarzustellen, dass Prüfungstermine für StEOP-Lehrveranstaltungen auch während der Lehrveranstaltungs-freien Zeit zulässig sind, um den Vorgaben des UG nach zwei Prüfungsterminen pro Semester zu entsprechen.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Klarstellung erst aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der StEOP erfolgen könne.

StEOP-Prüfungen

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit der UG-Novelle 131/2015 bei Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP von den mindestens zwei je Semester anzusetzenden Prüfungsterminen einer auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden konnte (§ 66 Abs. 2 UG).

9.2 Das BMWFV setzte die Empfehlung des RH durch die Klarstellung mit der UG-Novelle 131/2015 um.

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMWFV empfohlen, in der Evaluierung der StEOP die Zweckmäßigkeit der eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeiten, die Prüfungsarten sowie die Festlegung der Prüfungstermine zu berücksichtigen. Laut den Feststellungen des Vorberichts hatte es an den Universitäten eine unterschiedliche Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten, unterschiedliche Prüfungsarten und zeitlich unterschiedlich angesetzte Prüfungstermine gegeben.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFV mitgeteilt, dass dies Thema in der StEOP-Evaluierung sein werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die UG-Novelle 131/2015 von der eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeit der Prüfungen im Rahmen der StEOP absah. Die Prüfungen der StEOP konnten daher so oft wiederholt werden wie die restlichen Prüfungen des Studiums.

Weiters waren die Themen Prüfungsarten sowie Festlegung der Prüfungstermine Gegenstand der Evaluierung.

10.2 Das BMWFV setzte die Empfehlung des RH um, weil von der eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeit der Prüfungen im Rahmen der StEOP abgesehen wurde und weil die Themen Prüfungsarten und Festlegung der Prüfungstermine Gegenstand der Evaluierung waren.

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) den Universitäten Graz und Innsbruck empfohlen, Maßnahmen zu setzen und klare Verantwortlichkeiten zu definieren, um die Einräumung und Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester – im Sinne der Klarstellung durch das BMWFV – zu gewährleisten. Wie im Vorbericht festgestellt, boten die Universitäten den ersten bzw. zweiten Prüfungstermin vielfach erst nach Ende des Wintersemesters und damit nicht innerhalb desselben Semesters an.

Studieneingangs- und Orientierungsphase; Follow-up-Überprüfung

- (2) (a) Eine Mitteilung der Universität Graz im Nachfrageverfahren dazu unterblieb.
- (b) Die Universität Innsbruck hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Bekanntgabe von Prüfungsterminen im Online-Vorlesungsverzeichnis laufend kontrolliert werde. Durch die Einführung der Studienorientierungslehrveranstaltungen sei es gelungen, Studienzeitverzögerungen vorzubeugen. Diese Lehrveranstaltungsformen würden die Flexibilität einer Lehrveranstaltungsprüfung mit den Vorteilen einer prüfungsimmanenten, interaktiven Lehrveranstaltung koppeln.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

- (a) Die Universität Graz bot auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit bzw. im Sommersemester Prüfungstermine an, wobei sich die Zeiträume zwischen Semestern, lehrveranstaltungsfreier Zeit und Prüfungsangebot aus organisatorischen wie auch praktischen Gründen überschneiden. Eine systematische Kontrolle, ob die zwei Prüfungstermine je Semester angeboten wurden, erfolgte nicht.

Die Verantwortung für die Einräumung und Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester lag beim Studiendekan bzw. dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ (Vizekanzler für Studium und Lehre).

Laut Universität Graz gab es im operativen Tagesgeschäft keine Beschwerden der Studierenden, weil die Prüfungstermine unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten sowie in Abstimmung mit den Studiendekanen, Lehrenden und den Vertretern der Hochschülerschaft angeboten wurden bzw. das Prüfungsangebot an die jeweils aktuellen (Mehr-)Bedarfe angepasst worden war. Auf Anfrage des RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung bestätigte dies die Hochschülerschaft der Universität Graz.

- (b) An der Universität Innsbruck war die Verantwortung für die Einräumung und Überprüfung der zwei Prüfungstermine je Semester klar im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen bzw. im Organisationsplan definiert. Verantwortlich waren der Vizekanzler für Lehre und Studierende, die Studiendekane bzw. die Studienbeauftragten unterstützt durch die „Fakultäten Servicestelle“. Die Univer-

StEOP-Prüfungen

sität Innsbruck war von der EU-Kommission 2014 mit dem ECTS-Label³ ausgezeichnet worden.

Zudem war der Senat laut seinen Angaben mit den zuständigen Gremien der Universität Innsbruck bemüht, die Anzahl der in einem Curriculum vorgesehenen Prüfungen kontinuierlich zu reduzieren. Kontrollen, ob die zwei Prüfungstermine je Semester angeboten wurden, erfolgten stichprobenartig, jedoch nicht systematisch.

11.2 Die Universitäten Graz und Innsbruck setzten die Empfehlung des RH teilweise um. Zwar definierten sie Verantwortlichkeiten für die Einräumung und Überprüfung der je StEOP-Lehrveranstaltung gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester. Allerdings setzten sie Maßnahmen anlassbezogen (Anpassung des Prüfungsangebots nach aktuellem Bedarf in Graz und Stichprobenkontrollen der Termine in Innsbruck) und sie führten keine regelmäßigen Überprüfungen der zwei Prüfungstermine pro Semester durch.

Der RH empfahl daher den Universitäten Graz und Innsbruck, die Einräumung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester regelmäßig zumindest stichprobenweise zu überprüfen.

11.3 *Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie an der Umsetzung dieser Empfehlung des RH arbeite.*

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) der Universität Innsbruck empfohlen, die Lehrveranstaltungstypen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit in der Satzung klar zu definieren. Dazu wäre festzulegen, ob diese mit einem einzigen Prüfungsakt endeten oder ob sie Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter waren. Die Satzung hatte keine Definition der einzelnen Lehrveranstaltungstypen vorgesehen.

(2) Die Universität Innsbruck hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie inzwischen die Lehrveranstaltungsarten im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ definiert und in den Curricula fortlaufend satzungskonform angewandt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität Innsbruck die Lehrveranstaltungsarten im Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen (§ 5)“ eindeutig definiert hatte. Aus den Definitionen ging eindeutig

³ Das ECTS-Label stand für transparente Arbeitsabläufe und Verfahren im Bereich von Studium und Lehre und unterstützte die Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung in diesem Bereich.

Studieneingangs- und Orientierungsphase; Follow-up-Überprüfung

hervor, welche Lehrveranstaltungsarten mit einem einzigen Prüfungsakt endeten und welche Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter waren.

12.2 Die Universität Innsbruck setzte die Empfehlung des RH um, weil sie in der Satzung Lehrveranstaltungsarten eindeutig definierte.

StEOP im Sommersemester

13.1 (1) Da die StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester vor allem aus Ressourcengründen nicht durchgängig im gleichen Umfang wie im Wintersemester angeboten worden waren, hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 25) dem BMWFW empfohlen, klarzustellen, ob in begründeten Ausnahmefällen StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester durch Alternativen ersetzt werden konnten, wenn ihre Absolvierung trotzdem sichergestellt war. Gegebenenfalls waren diese alternativen Durchführungsformen hinsichtlich ihrer Zielerreichung in die Evaluierung miteinzubeziehen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFW mitgeteilt, dass dies ein Thema der Evaluierung sein werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass – obwohl gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt – davon auszugehen war, dass die StEOP sowohl im Winter- als auch im Sommersemester anzubieten war. Dies deshalb, da gemäß UG-Novelle 131/2015 (§ 66) die StEOP im ersten Semester stattzufinden hatte. Das BMWFW hielt jedoch eine gesetzliche Regelung des aktuellen Lehrveranstaltungsangebots für jede Universität und für jedes Studium für unzweckmäßig, dies wäre allenfalls im Rahmen der curricularen Autonomie zu regeln.

Die vom BMWFW beauftragte Evaluierung der StEOP ergab hierzu, dass sich insbesondere in kleineren Studien und in Studien mit stark aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen das Angebot an StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester schwierig gestaltete. Hier behelfen sich die Universitäten zum Teil mit Videoaufzeichnungen von StEOP-Lehrveranstaltungen und einer Variabilität in den Fächern. Der Evaluierungsbericht empfahl hierzu, ausreichende Präsenzzeiten für Nachfragen der Studierenden vorzusehen.

13.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung um, weil es – vor dem Hintergrund der gesetzlichen Klarstellung, dass die StEOP im ersten Semester stattzufinden hatte – im Sinne einer praktikablen und dem Ressourceneinsatz angepassten Lösung die Durchführung der StEOP im Sommersemester der curricularen Autonomie, d.h. der Verantwortung der jeweiligen Universität, überließ.

StEOP im Sommersemester

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) den Universitäten Graz und Innsbruck empfohlen, universitätsweite Vorgaben für Alternativlösungen (Lehrveranstaltungsformate) im Sommersemester zu definieren. Nach den Feststellungen des Vorberichts hatte es keine diesbezüglichen Vorgaben des Rektorats (Universität Graz) bzw. keine konkrete Regelung für den Einsatz von vorgegebenen Alternativvarianten (Universität Innsbruck) gegeben.

(2)(a) Die Universität Graz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, sie würde nach erfolgter Evaluierung universitätsweite Vorgaben erarbeiten, wobei sie auf ein entsprechendes Angebot im Winter- wie im Sommersemester Bedacht nehmen werde.

(b) Laut Mitteilung der Universität Innsbruck im Nachfrageverfahren könne die StEOP auch im Sommersemester absolviert werden; im Bedarfsfall biete sie Alternativformate an bzw. könnten die Studierenden diese in Anspruch nehmen.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Universität Graz beabsichtigte, entsprechend der UG-Novelle 131/2015 universitätsweite Vorgaben für die StEOP zu erarbeiten, wobei auf ein entsprechendes Angebot im Winter- wie im Sommersemester Bedacht genommen werden wird. Dazu sollte eine Arbeitsgruppe entsprechende Vorschläge erarbeiten. Die Einführung der neuen StEOP war – wie gesetzlich vorgesehen – mit dem Wintersemester 2017/2018 geplant.

(b) An der Universität Innsbruck hatten die zuständigen Studiendekane mit der grundsätzlichen Vorgabe, Studienverzögerungen zu vermeiden, dafür Sorge zu tragen, für die jeweiligen Fachdisziplinen aus einem bestehenden Maßnahmenbündel allenfalls geeignete Ersatzlösungen für die StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester zu finden. Die Universität Innsbruck legte weiters bspw. Mindestteilnehmerzahlen für die Abhaltung einer Lehrveranstaltung fest. Eine diesbezügliche Dokumentation fehlte.

Darüber hinaus sollten die Ersatzlösungen durch eine in die Wege zu leitende E-Learning-Strategie formalisiert und gefördert werden. Universitätsweite Vorgaben hielt die Universität Innsbruck angesichts der unterschiedlichen Fachkulturen und Studierendenzahlen bzw. Studienarchitekturen nicht für zielführend.



StEOP im Sommersemester

BMWFW

Studieneingangs- und Orientierungsphase; Follow-up-Überprüfung

- 14.2** Die Universitäten Graz und Innsbruck setzten die Empfehlung des RH teilweise um. Die Universität Graz hatte bereits Schritte in Richtung universitätsweiter Vorgaben für Alternativlösungen für die StEOP im Sommersemester gesetzt; konkrete Vorgaben des Rektorats fehlten jedoch noch. Die Universität Innsbruck hatte die Verantwortung für die konkrete Durchführung der StEOP im Sommersemester den Studiendekanen unter Beachtung bestimmter Vorgaben übertragen; eine diesbezügliche Dokumentation fehlte jedoch.

Der RH empfahl daher der Universität Graz, universitätsweite Vorgaben für Alternativlösungen für StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester zu definieren. Der Universität Innsbruck empfahl er, die Regelungen für den Einsatz von vorgegebenen Alternativvarianten für StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester zu dokumentieren, um die Transparenz insbesondere gegenüber den Studierenden zu erhöhen.

- 14.3** *Die Universität Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie an der Umsetzung dieser Empfehlung des RH arbeite.*

Monitoring

- 15.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) der Universität Innsbruck empfohlen, bei der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung die Notwendigkeit der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben zu prüfen. Unter Berücksichtigung von Erfahrungen betreffend Schwachstellen sollte Ziel dieser Überprüfung sein, die Anzahl dieser Berechtigungen zu reduzieren. Im Sommersemester 2012 waren – so der Vorbericht – in rd. 1.700 Fällen Anmeldungen von Studierenden zu Lehrveranstaltungen des zweiten oder höheren Semesters bestätigt worden, obwohl diese die StEOP – der elektronischen Studienverwaltung zufolge – noch nicht abgeschlossen hatten.

(2) Die Universität Innsbruck hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich nach ausführlicher Diskussion die zuständigen Organe der Universität Innsbruck darauf verständigt hätten, die Zuständigkeiten für Lehrveranstaltungen und damit auch die Berechtigungen im elektronischen Studienverwaltungssystem, so, wie sie im Satzungsstück „Studienrechtliche Bestimmungen“ geregelt seien, beizubehalten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die zuständigen Organe der Universität Innsbruck die Notwendigkeit der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben mit dem Ergebnis diskutiert hatten, diese nicht zu verändern. Laut Senat war dies im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Univer-

Monitoring

sität Innsbruck zu sehen, durch eine subsidiäre Entscheidungskultur Ressourcen zu sparen und unnötige Entscheidungswege zu vermeiden.

Weiterhin hatten rd. 2.500 Personen die Berechtigung, die Anmelde-
termine für die jeweils eigenen Lehrveranstaltungen zu verwalten.
Von diesen hatten rd. 650 eine weiterreichende Berechtigung für die
gesamten Lehrveranstaltungen des jeweiligen Instituts.

- 15.2** Die Universität Innsbruck setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie zwar die Notwendigkeit der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben geprüft, die große Anzahl von Berechtigungen jedoch beibehalten hatte.

Der RH wies darauf hin, dass die große Anzahl diesbezüglicher Berechtigungen die Kontrolle der Einhaltung der StEOP-Bestimmungen erschwerte. Er empfahl daher der Universität Innsbruck, händische Änderungen der elektronischen Systemvorgaben regelmäßig zumindest stichprobenweise zu kontrollieren.

Schlussempfehlungen

- 16** Der RH stellte fest, dass das BMWFW von insgesamt zehn Empfehlungen acht vollständig sowie eine teilweise umgesetzt hatte. Bei einer Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben. Die Universität Graz hatte die drei an sie gerichteten überprüften Empfehlungen teilweise umgesetzt; die Universität Innsbruck hatte von den fünf an sie gerichteten überprüften Empfehlungen eine umgesetzt und vier teilweise umgesetzt.



Schlussempfehlungen

BMWFW

Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2013/8					
Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMWFW					
17	Klarstellung des § 66 UG zu Zugangsregelungen (ob Zugangs-Verordnungen den Entfall der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) begründen können)	2	x		
18	Bereinigung der Situation der Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen)	3	x		
20	Wahrnehmung der Rechtsaufsicht betreffend vollständige Umsetzung der StEOP durch Universitäten	4	kein Anwendungsfall		
20	Klarstellung, ob StEOP auch in Studien mit Eignungsprüfungen zulässig ist; gegebenenfalls Adaptierung der Curricula der Sportstudien der Universität Graz	5	x		
22	bei Evaluierung der StEOP Augenmerk auf ideales Ausmaß einer StEOP in den unterschiedlichen Studien, Hinwirken auf gesetzliche Präzisierung	6	x		
23	bei Evaluierung der StEOP Berücksichtigung ihrer inhaltlichen Ausgestaltung; bei Fortführung der StEOP Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß Evaluierung oder Empfehlungen an Universitäten	7	x		
24	Klarstellung zu Prüfungen bzw. Prüfungsterminen für StEOP-Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter	8		x	
24	Klarstellung der Zulässigkeit von Prüfungsterminen für StEOP-Lehrveranstaltungen auch in lehrveranstaltungs-freier Zeit	9	x		
24	Berücksichtigung auch der eingeschränkten Wiederholungsmöglichkeiten, Prüfungsarten sowie der Festlegung der Prüfungstermine in der Evaluierung der StEOP	10	x		
25	Klarstellung, ob StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester durch Alternativen ersetzt werden können; gegebenenfalls Einbeziehung dieser Alternativen in Evaluierung der StEOP	13	x		
Universität Graz					
18	Bereinigung der Situation der Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen)	3		x	
24	Definition von klaren Verantwortlichkeiten und Setzung von Maßnahmen zur gewährleistenden Einräumung und Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester	11		x	
25	Definition universitätsweiter Vorgaben für Alternativlösungen zu StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester	14		x	

Schlussempfehlungen

Fortsetzung:		Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2013/8			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Universität Innsbruck					
18	Bereinigung der Situation der Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (neben StEOP-bezogenen)	3		x	
24	Definition von klaren Verantwortlichkeiten und Setzung von Maßnahmen zur gewährleisteten Einräumung und Überprüfung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester	11		x	
24	klare Definition der Lehrveranstaltungstypen in der Satzung; Festlegung, ob diese mit einem einzigen Prüfungsakt enden oder Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind	12	x		
25	Definition universitätsweiter Vorgaben für Alternativlösungen zu StEOP-Lehrveranstaltungen im Sommersemester	14		x	
26	Prüfen der Notwendigkeit der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben	15		x	

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFV

(1) Im Rahmen der Rechtsaufsicht wäre darauf zu achten, dass alle betroffenen Universitäten die Studieneingangs- und Orientierungsphase dem Universitätsgesetz 2002 entsprechend vollständig umsetzen. (TZ 4)

(2) Es wäre klarzustellen, wie bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase die gesetzliche Forderung nach zwei Prüfungsterminen in jedem Semester umzusetzen ist. (TZ 8)

Universitäten Graz und Innsbruck

(3) Die Curricula wären hinsichtlich der Durchführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase entsprechend der Universitätsgesetz 2002-Novelle 131/2015 anzupassen. (TZ 3)

(4) Die Einräumung der gesetzlich vorgesehenen zwei Prüfungstermine pro Semester für Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase wäre regelmäßig zumindest stichprobenweise zu überprüfen. (TZ 11)



Schlussempfehlungen

**Studieneingangs- und Orientierungsphase;
Follow-up-Überprüfung****Universität Graz**

(5) Es wären universitätsweite Vorgaben für Alternativlösungen für Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase im Sommersemester zu definieren. (TZ 14)

**Universität
Innsbruck**

(6) Die Regelungen für den Einsatz von vorgegebenen Alternativvarianten für Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase im Sommersemester wären zu dokumentieren, um die Transparenz insbesondere gegenüber den Studierenden zu erhöhen. (TZ 14)

(7) In Anbetracht der großen Anzahl von Berechtigungen zum händischen Ändern der elektronischen Systemvorgaben bei der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung wären solche Änderungen regelmäßig zumindest stichprobenweise zu kontrollieren. (TZ 15)

Wien, im August 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2016/1 Bericht des Rechnungshofes
- Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – Vergabe von Haftungen
 - Energie-Control Austria
 - Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen; Follow-up-Überprüfung
 - Zusammenarbeit Bundessozialamt und Sozialabteilung Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung
 - Wiener Stadterweiterungsfonds; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/2 Bericht des Rechnungshofes
- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
 - Löschung von Abgabenrückständen
 - KELAG Wärme GmbH
 - MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst; Follow-up-Überprüfung
 - Wellcon Gesellschaft für Prävention und Arbeitsmedizin GmbH; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/3 Bericht des Rechnungshofes
- Instrumente zur finanziellen Steuerung der Krankenversicherung
 - Ausgewählte Steuerungsgebiete in der Krankenversicherung
 - Europäischer Globalisierungsfonds – Projekt für Transportarbeiter NÖ/OÖ
 - Münze Österreich Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung
 - via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH; Follow-up-Überprüfung
 - Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2016/4 Bericht des Rechnungshofes
- Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich
 - Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark
 - EFRE-Einzelentscheidungen
 - Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum
 - Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige; Follow-up-Überprüfung
 - Flächennutzung im Bereich der Neuen Donau, der Donauinsel und des Donaukanals

- Reihe Bund 2016/5 Bericht des Rechnungshofes
- Einführung der Wirkungsorientierung in ausgewählten Bundesministerien
 - Österreichisches Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung (ÖZBF)
 - Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow-up-Überprüfung
 - Modellversuche Neue Mittelschule; Follow-up-Überprüfung
 - Villacher Alpenstrassen Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.
 - Haftungen des Bundes für Exportförderungen; Follow-up-Überprüfung
 - Internes Kontrollsystem im Bereich der Finanzverwaltung an der Technischen Universität Graz und an der Universität Salzburg
 - Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
- Reihe Bund 2016/6 Bericht des Rechnungshofes
- Burgtheater GmbH
- Reihe Bund 2016/7 Bericht des Rechnungshofes
- Brandschutz in öffentlichen Gebäuden
 - Vergabe der Glücksspielkonzessionen des Bundes
 - Zivildienst
 - Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen
 - Erstellung des Grünen Berichts
 - Das Donauhochwasser 2013
 - Frontrunner-Förderaktion
- Reihe Bund 2016/8 Bericht des Rechnungshofes
- Mittelfristige Haushaltsplanung im BMLVS
 - Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden
 - Forschungsfinanzierung in Österreich
- Reihe Bund 2016/9 Bericht des Rechnungshofes
- IT-Programm E-Finanz
 - Verein „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT)
 - EKZ Tulln Errichtungs GmbH



